



CHP

Steuererklärung für Vereine

20.01.2025

Michael B. Krause

Dipl.-Kfm. Michael B. Krause hat im Rahmen seiner geschäftsführenden Tätigkeiten eine Vielzahl von Vereinen kennengelernt und war in einigen Netzwerken mit den Schwerpunkten auf Vereinen tätig.

Zudem ist er bei CHP Rechtsanwalt & Steuerberater Partnergesellschaft mbB federführend für Steuererklärungen von Vereinen zuständig und

entwickelt aktuell dazu ein standardisiertes Produkt, die „NPO-Steuererklärung“.

Auch ist er u.a. Geschäftsführer und Partner des Deutschen Instituts für Management und Innovation und Dozent an diversen Hochschulen z.B. der Cologne Business School (CBS).



Agenda

- Grundlagen Voraussetzungen
- Beispielfall
- Gemeinnützigkeit Basics
- Unterlagen Steuererklärung
- Körperschaftssteuer
- GEM-Erklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Anlagen
 - Einnahmen-Überschussrechnung
 - Vermögensübersicht
 - Tätigkeitsbericht
- E-Rechnung





Grundlagen/ Voraussetzungen

- Heute betrachten wir folgenden Fall
- Gemeinnütziger Verein
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unter 45 T €
- Körperschaftsteuererklärung
- Erhalt des Freistellungsbescheides für die Steuerbefreiungen Kst./Gewerbesteuer
- Abgabe alle drei Jahre (Ausnahme Gründung/ steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten)

Hinweis(Kleinunternehmerregelung/Umsatzsteuer)

Beispielfall Verein Michael Krause

- Michael Krause
- Förderverein in der Schule, fördert Bildung
- Gemeinnützig, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unter 45 T €
- Aktuelle Steuererklärung 2021-2023

Gemeinnützigkeit

Ziel eines gemeinnützigen Vereins ist die **Förderung eines gemeinnützigen Zwecks**. Die Voraussetzungen dafür sind in der Abgabenordnung geregelt. Im § 52 der Abgabenordnung findet sich eine Liste mit gemeinnützigen Zwecken

Der **gemeinnützige Zweck muss in der Vereinssatzung klar benannt sein. Darüber hinaus müssen** konkrete Maßnahmen(n) zur Umsetzung des gemeinnützigen Zwecks aufgeführt werden.



Gemeinnützigkeit

- Bei den gemeinnützigen Zwecken gilt ein gemeinsamer Grundsatz: Das Handeln muss stets dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Der Verein darf nur seine steuerbegünstigten Zwecke, die in der Satzung benannt sind, verfolgen.
- Auch für die Mittelverwendung sieht das Gemeinnützigkeitsrecht daher entsprechende Vorgaben vor. So sind Mittel primär immer unter dem Grundsatz der Selbstlosigkeit und damit ausschließlich zur Zweckverwirklichung einzusetzen. Gewinne sowie ein sich anhäufendes Vermögen sind deshalb für gemeinnützige Vereine nicht gestattet.

Vor- und Nachteile

Vorteile

- – Steuerbefreiung bzw. - Begünstigung
 - Berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen
 - ggfls. Erhalt Staatlicher Zuschüsse
 - positive Image-Wirkung
 - Auszahlung der steuerfreien Übungsleiter- oder Ehrenamtpauschale
 - Befreiung von Gerichtsgebühren beim Vereinsregister

Nachteile

- – Mehraufwand durch erweiterte Buchhaltungspflichten
 - Einschränkung bei der Mittelverwendung
 - Satzung unterliegt strengen Kriterien
 - Strikte Regelungen bei der Vereinsauflösung
 - Höhere Gefahr der persönlichen Haftung des Vorstands
 - Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung



Gemeinnützigkeit Zwecke

- Sport
- Naturschutz
- Kunst und Kultur
- Rettung aus Lebensgefahr
- Tierschutz
- Völkerverständigung
- Demokratie
- Denkmalschutz
- Wissenschaft und Forschung

Unterlagen

Körperschaftsteuer

```
graph TD; A[Körperschaftsteuer] --> B[Anlage GEM (Nachweis der Gemeinnützigkeit)]; B --> C[Gewerbesteuer]; C --> D[Einnahmen-Überschuss-Rechnung]; D --> E[Vermögensübersicht];
```

Anlage GEM (Nachweis der Gemeinnützigkeit)

Gewerbesteuer

Einnahmen- Überschuss-Rechnung

Vermögensübersicht

Steuererklärung Kst.

Körperschaftsteuererklärung

2023

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung (§ 14 Abs. 5 KStG)

Erklärung zur gesonderten Feststellung

[Informationen zum Formular](#)

Elektronische Datenübermittlung

Elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt







[Hilfe](#)

Einreichung von Belegen

Belege werden nachgereicht

Eine Übertragung der Bescheiddaten vom Finanzamt ist nicht möglich.

Kst.

Zusätzliche Angaben Angaben zur Unternehmensadresse , Briefen an das Finanzamt und den Mandanten und der Kommunikation (E-Mail Adresse, Telefon) mit dem Mandanten 		
Finanzamtsadresse 		
An das Finanzamt 	Finanzamtsnummer	Steuernummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Allgemeine Angaben		
Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse 		
Michael Krause e.V.		
Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung im Veranlagungszeitraum)		
Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO 		Staat (nur angeben, wenn im Ausland)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ort des Sitzes nach § 11 AO 		Staat (nur angeben, wenn im Ausland)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Liegen im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vor, kann dies nicht mit dem Programm		

Kst.

Liegen im laufenden Veranlagungsjahr sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vor, kann dies **nicht** mit dem Programm Körperschaftsteuer erklärt werden.

Rechtsform der Körperschaft

eingetragener Verein

Folgende Rechtsformen sind im Programmumfang enthalten:

- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG (Kapitalgesellschaften)
- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG (Genossenschaften)
- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG (Versicherungs- und Pensionsvereine)
- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG (nur eingetragene Vereine)
- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG (BgA's von jPöR)
- Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften nach § 1a KStG (Option zur Körperschaftsbesteuerung)

Hilfe

Eingetragene Vereine und BgA's von jPöR (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 KStG) können nur dann mit dem Programm Körperschaftsteuer erklärt werden, wenn sie ausschließlich gewerbliche Einkünfte haben.

Folgende Rechtsformen sind nicht im Leistungsumfang des Programms Körperschaftsteuer enthalten:

- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG (wirtschaftliche Vereine und rechtsfähige Stiftungen)
- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG (nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen)

Diese Körperschaftsteuererklärungen können im Tool Ergänzende Steuerformulare bearbeitet werden.

Körperschaftsteuererklärungen von Stiftungen des privaten Rechts, können momentan **nicht** mit dem Programm

Kst.

Körperschaftsteuererklärungen von Einrichtungen des privaten Rechts, können momentan **nicht** mit dem Programm Körperschaftsteuer erklärt werden.

Angaben zur Steuerbefreiung

Auswahl der Steuerbefreiungsnorm

Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit:

Achtung: Geprüft werden im Programmumfang nur Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 14 KStG steuerbefreit sind.

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.

Nein Ja

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen bzw. erfasste Angaben unterliegen einer von der Verwaltungsauffassung abweichenden Rechtsgrundlage.

Anlage Gem

2023

Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, § 3 Nummer 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)

Körperschaft dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken

Informationen zum Formular

Allgemeines

Prüfungszeitraum von bis 2023
JJJJ

Die Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke

Die Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke

Steuererklärung Anlage GEM

GEM

Satzung/Gebührenordnung	
Datum der zurzeit gültigen Satzung	
Die Satzung	<input type="radio"/> liegt dem Finanzamt vor <input type="radio"/> wird gesondert übermittelt <input checked="" type="radio"/> keine Angabe
Datum des zurzeit gültigen Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren	
Der Beschluss laut Zeile 7	<input type="radio"/> liegt dem Finanzamt vor <input type="radio"/> wird gesondert übermittelt <input checked="" type="radio"/> keine Angabe
Gesamteinnahmen	EUR
Gesamteinnahmen des Jahres 2023 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	
Gesamteinnahmen des Jahres 2022 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	
Gesamteinnahmen des Jahres 2021 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	
Wirtschaftliche Betätigung	

Die Einnahmen des Jahres 2023 (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetriebe)

- mehr als 45 000 € (weiter ab Zeile 11)
- nicht mehr als 45 000 € (weiter ab Zeile 25)
- keine Angabe

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



	Einnahmen aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben EUR	Überschuss / Fehlbetrag aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben EUR
Summe			

GEM

Rücklagen zum Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben




Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind



Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind



GEM

Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO an einer Kapitalgesellschaft		
Zuführung von Vermögen / Ausstattung anderer Körperschaften		EUR
Zuführung zum Vermögen nach § 62 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 AO (gegebenenfalls „0“ eintragen)		
Vermögensausstattung nach § 58 Nummer 3 AO		
Nur für Körperschaften, die im Prüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nummer 3 AO weitergegeben oder erhalten haben		
Zuwendungen zur Vermögensausstattung an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts		
Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet:		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input checked="" type="radio"/> keine Angabe
Zuwendungen zur Vermögensausstattung		

GEM

69	wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input checked="" type="radio"/> keine Angabe
70	Mittel zur Vermögensausstattung Angaben zur Geberkörperschaft:			
71 bis 73 frei	Nicht in Erfüllung des Satzungszwecks geleistete unentgeltliche Zuwendungen			
74	Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden.	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input checked="" type="radio"/> keine Angabe
75	Nicht satzungsgemäße unentgeltliche Zuwendungen Angaben zu den Zuwendungsgründen:			

Steuererklärung Gewerbesteuer

Gewerbesteuererklärung

2023

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes
und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags

[Informationen zum Formular](#)

Das Unternehmen ist nicht gewerbesteuerpflichtig

Allgemeine Angaben

Unternehmen / Firma / Bezeichnung der Körperschaft (Erfassung im KSt 1)

3 **Michael Krause e.V.**

Gegenstand des Unternehmens

4

Rechtsform / Art der Tätigkeit

Vermögensübersicht

- Kontostände
- Häuser
- Grundstücke



Tätigkeitsbericht

- Zusammenfassung der Tätigkeiten im Berichtszeitraum
- Nachweis, dass der Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken nachgeht
- Beschreibung ausführlich, welche Maßnahmen und Veranstaltungen durchgeführt worden, die dem satzungsgemäßen Zwecken folgen

Tätigkeitsbericht Struktur Bsp.

Tätigkeitsbericht für das Jahr 20XX

Erstellt von (Vorstand)

Der Satzungszweck ist die Förderung von

wurde im Berichtszeitraum 01.01.20XX – 31.12.20XX wie folgt verwirklicht:

Satzungszweck	Projekte, Vereinsaktivitäten	Art, Umfang, Beschreibung (Teilnehmerzahl, Wochentage, Arbeitsaufwand)
<u>Tierschutz</u>		
<u>Bildung</u>		

Bescheidprüfung



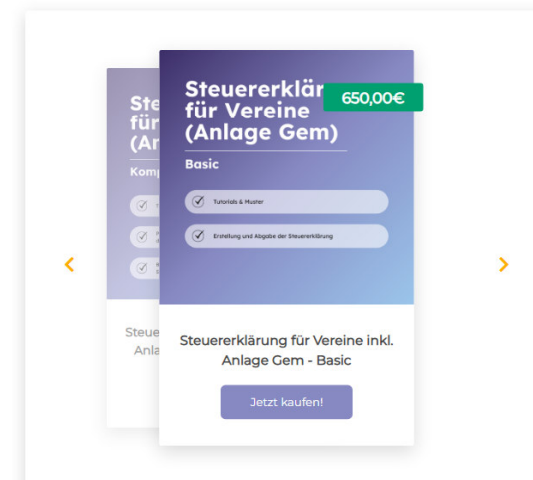
Steuererklärung mit uns machen



Unsere Steuerberater bieten Ihnen umfassende Unterstützung bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung (Anlage Gem).
langjährigen Erfahrung im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht stellen sie sicher, dass Ihr Verein alle steuerlichen Anforderungen erfüllt.
Freistellungsbescheid ordnungsgemäß beim Finanzamt beantragt wird. Unser **Basic-Paket** umfasst Mustervorlagen und Tutorials, sowie die Erstellung und Abgabe der **Steuererklärung** durch unsere Berater. Im **Komplettpaket** unterstützen Sie unsere Experten persönlich, Ihre Fragen und kümmern sich um mögliche Rückfragen des Finanzamts, damit Sie sich auf die Aufgaben Ihres Vereins konzentrieren können.

Die Leistungen können über den NPO Experts Shop gebucht werden:

(Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)



<https://www.npo-experts.de/kanzlei/leistungen/steuererklaerung-fuer-vereine/>



CHP

E-Rechnung

20.01.2025

E-Rechnung Basics

Ab **1. Januar 2025** müssen inländische Betriebe untereinander

(neudeutsch nennt sich das B2B oder business-to-business)

Privatpersonen nicht!

elektronische Rechnungen annehmen können. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich im Wachstumschancengesetz (Frühjahr 2024), das auch den Pfad der weiteren Umsetzung aufzeigt.

Bisher war die E-Rechnung nur im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen (neudeutsch B2G „Business to Government“, bekannt.

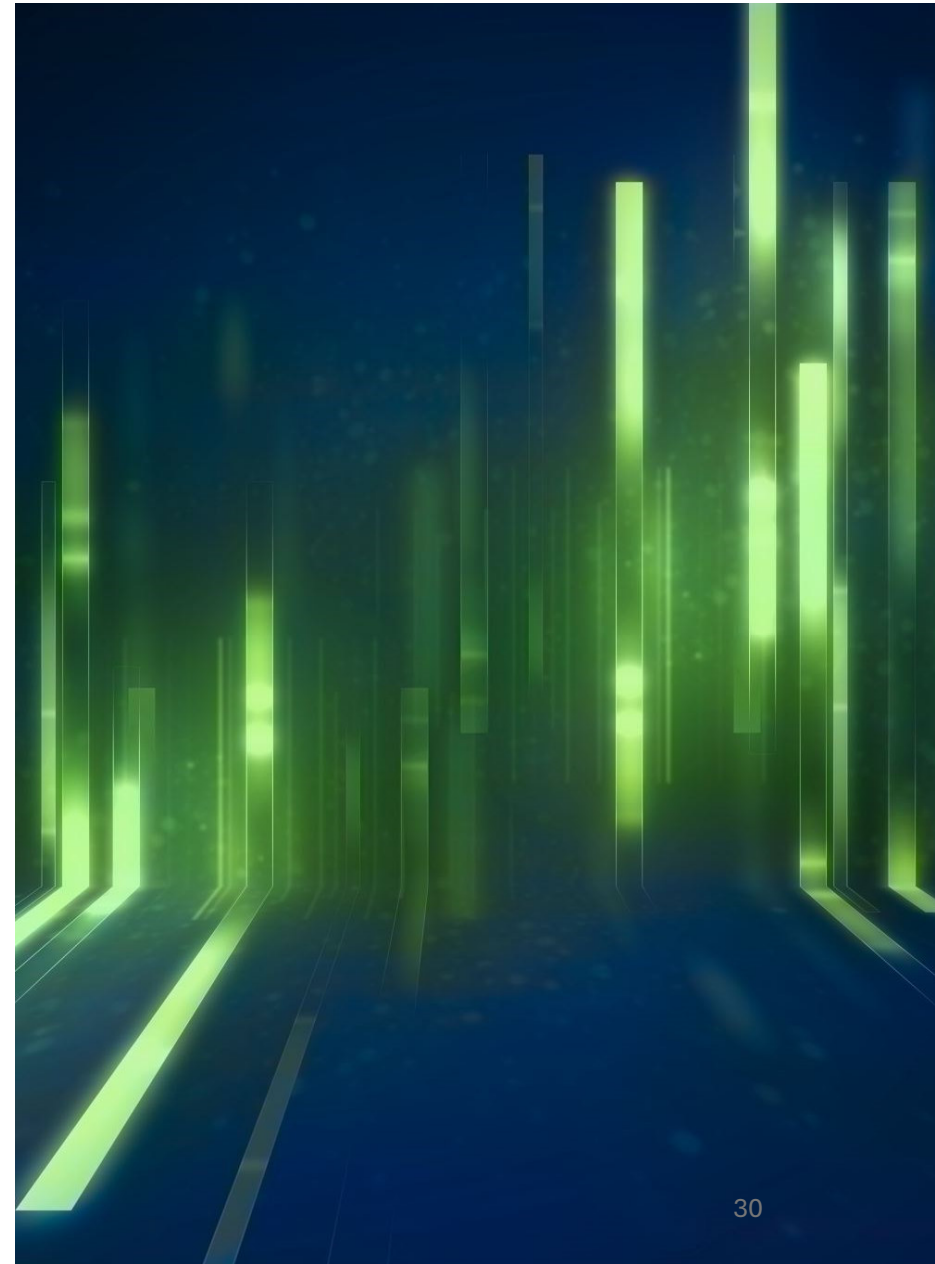
E-Rechnung Basics

Die „neue“ elektronische Rechnung ist ein elektronisches Dokument, das in einem strukturierten elektronischen Format

ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und somit eine elektronische Verarbeitung beim Empfänger ermöglicht. Das bedeutet für die Zukunft, eine in Word erstellte und beispielsweise in ein PDF-Format, JPEG oder PNG umgewandelte Rechnung, die per Mail versendet wird, ist keine elektronische Rechnung nach der EU-Richtlinie 2014/55/EU.

Die Richtlinie der Europäischen Union definiert die elektronische Rechnung als standardisierte, maschinenlesbare Rechnung, die automatisiert weiterverarbeitet werden kann. Unternehmen versenden somit in Zukunft Rechnungen, bestehend aus strukturierten Datensätzen, wie beispielsweise in den teilweise schon bekannten Formaten XRechnung, ZUGFeRD oder EDI (Electronic Data Interchange). ZugFeRD: Praktisch eine "normale PDF-Datei" in der die xml-Datei eingebettet ist.

Die Rechnungsdetails können aber wie bisher gelesen werden. X-Rechnung: Ausschließlich XML Datei, welche nur schwer zu entziffern ist. hierfür ist dann ein gesondertes Tool notwendig



Ausnahmen

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht:

Bestimmte Rechnungen sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro Bruttobetrag u.a.:

Fahrausweise, die als Rechnung gelten.

Leistungen von Kleinunternehmern gemäß § 19 UStG.

Bestimmte steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG.



Übertragungswege



Aktuell sind folgende Übertragungswege möglich:

Weberfassung (beispielsweise in einem Portal /
auf der Internetseite des Rechnungsempfängers)

Upload (beispielsweise in einem Portal / auf der
Internetseite des Rechnungsempfängers)

per E-Mail als Dateianhang

Webservice (beispielsweise via Peppol)



Programme z.B.: E- Rechnungsplattform von DATEV

Übergangsfristen

- Ab 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen in der Lage sein, die neue elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze anzunehmen, zu verarbeiten und zu archivieren!
- Bis Ende 2026 dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte inländische B2B Umsätze weiterhin Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist für diese (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.
- Ab 1. Januar 2027 sind alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 Euro verpflichtet, elektronische Rechnungen an unternehmerische Leistungsempfänger auszustellen.
- Liegt der Vorjahresumsatz (2026) bei maximal 800.000 Euro, dürfen für im Jahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben unter diesen Voraussetzungen noch zulässig - für diese ist weiterhin die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.
- Ab dem 1. Januar 2028 müssen **alle** inländischen Unternehmen, ohne Berücksichtigung der Umsatzhöhe, elektronische Rechnungen im beschriebenen Format an inländische Geschäftskunden ausstellen.
- **Grundsätzlich besteht auch für gemeinnützige Organisationen keine Ausnahmeregelung; werden umsatzsteuerbare Lieferungen oder Leistungen gegenüber Unternehmen erbracht, besteht grundsätzlich E-Rechnungspflicht.**



Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen rund um das Thema E-Rechnung für Fragen zur Verfügung!

CHP Rechtsanwalt & Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dipl. Kfm. Michael B. Krause

T: +49 89 74 91 48 53

M: +49 176 15 28 12 90

F: +49 89 74 91 48 90

E: mik@chp-steuern.de | Web: <https://steuerberater-muenchen.de>

Atelierstraße 1, 81671 München